

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 22. DEZEMBER 2014

Text: René HOFFMANN

Zu Beginn der Sitzung stellte der Bürgermeister den Jahresbericht 2014 der Gemeinde Sankt Vith in kurzen Zügen vor.

Der Stadtrat tagte 11 Mal bis zum 1. Dezember 2014 und fasste 241 Beschlüsse, in 2013 waren es 321 Beschlüsse.

- Das Gemeindegremium tagte 48 Mal und fasste insgesamt 2.389 Beschlüsse.
- Im Jahr 2014 tagten die Ratsmitglieder zusätzlich in 19 Kommissionssitzungen.
- Die ÖKLE tagte in 2014 fünfmal.
- Die Bevölkerungszahl ist bis zum 1. Dezember 2014 auf 9.540 angestiegen (im Jahr 2013 waren es am 30. November 9.503).
- Insgesamt stellte das Bevölkerungsamt 7.288 Bescheinigungen aus, darunter 2.034 Haushaltszusammensetzungen sowie 1.946 Bescheinigungen betreffend Wohnsitzwechsel und 631 Wohnsitzbescheinigungen.

Bevölkerungsamt

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
- Zuzüge:	372	357
- Abgänge:	316	332
- Geburten:	81	107
- Sterbefälle:	98	95
- Eheschließungen:	32	42
- Scheidungen:	11	16

2014 waren 456 Kinder in den Primarschulen der Gemeinde (in 2013 waren es 441) und 236 im Kindergarten (in 2013 waren es deren 246).

Im Rahmen des Dekretes vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz genehmigte der Rat die Anpassungen der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung. Ein neuer Passus beinhaltet die Direktzahlung von administrativen Strafen. Diese Strafen können erhoben werden, wenn natürliche Personen weder Wohnsitz noch festen Aufenthaltsort in Belgien haben.

Prinzipiell genehmigte der Rat den Verkauf eines Teilstückes von 43 m² in Recht an 18,00 €/m². Die Stadterhält 774,00 € und die Verakungskosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

Die „Hotel Perron AG“ erhält rückwirkend das Recht zur Nutzung des Parkstreifens entlang der Straße „An der Burg“ während der üblichen Geschäftszeiten von 08:00 bis 19:00 Uhr vorrangig für die Kundschaft zu reservieren und diese private Nutzung mittels entsprechender Hinweisschilder zu kennzeichnen.

Die Liste der Mitglieder der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung muss nach dem Ausschluss von Amtswegen von 4 Mitgliedern und dem schriftlichen Austritt von 3 andern Mitgliedern aktualisiert werden. Der Rat genehmigte den Aufruf zur Anwerbung neuer Mitglieder.

Der Rat beschloss die Grundordnung der freiwilligen Feuerwehr im Hinblick auf die Feuerwehrreform erneut anzupassen. Die Tabelle der Stundenlöhne für das Personal des Ambulanzdienstes wurde vervollständigt.

Aufgrund eines Schreibens des Verwaltungsrates der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith (SFZ), worin der Gemeinde mitgeteilt wird, dass der Betrieb am 5. Januar 2015 wieder aufgenommen wird und somit wieder Personal benötigt wird, genehmigte der Rat den Stellenplan von 7,6 Vollzeitstellen.

Die erste Haushaltsabänderung der Kirchenfabrik Schönberg wurde einstimmig genehmigt.

Die zweite Haushaltsabänderung der Kirchenfabrik Recht wurde ebenfalls einstimmig genehmigt.

Die Müllgebühren werden im Jahr 2015 nicht angehoben, da die Gebühren den Satz des Selbstkostenpreises, den die Wallonische Region vorgibt, nicht unterschreiten.

Die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für die Polizeizone Eifel für das Rechnungsjahr 2015 wird auf 456.656,00 € veranschlagt. Der Stadtrat genehmigte diese Summe einstimmig.

Die Festlegung der kommunalen Dotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich (Feuerwehrreform) für das Jahr 2015 mit einem Höchstbetrag von 284.999,85 € wurde ebenfalls einstimmig genehmigt.

Der Haushaltsplan 2015 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith wurde mit einem Gemeindegewinn von 711.433,41 € einstimmig genehmigt.

Der Haushaltsplan 2015 der Gemeinde Sankt Vith: Die Einnahmen des ordentlichen Haushalts belaufen sich auf 11.323.142,58 €, während die Ausgaben mit 10.793.035,48 € veranschlagt sind. Nach Berechnung der Vorjahre und der Abhebungen schließt der Haushalt mit einem Überschuss von 530.107,10 €. Der Außerordentliche Haushalt schließt ausgeglichen mit einer Investitionssumme von 1.895.760,35 € ab. Der Rat genehmigte den ordentlichen Haushalt mit einer Enthaltung. Der Außerordentliche Haushalt wurde mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung genehmigt.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 22. DEZEMBER 2014

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Frau KNAUF, Herr BERENS, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON und Frau PAASCH-KREINS, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr WEISHAUPT, Herr HALMES und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

1. Jahresbericht 2014 gemäß Artikel L1122-23 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Kenntnisnahme.

Der Stadtrat nimmt den Jahresbericht 2014, erstattet durch das Gemeindegremium, gemäß Artikel L1122-23 des Kodexes der lokalen Demokratie, zur Kenntnis.

I. Polizeiverordnungen

2. Allgemeine Verwaltungspolizeiverordnung der Gemeinden Amel – Büllingen – Burg-Reuland – Bütgenbach und Sankt Vith. Anpassungen im Rahmen des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz.

Aufgrund dessen, dass im Rahmen des Dekrets über das kommunale Verkehrswegenetz die „Allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden Amel – Büllingen – Burg-Reuland – Bütgenbach und Sankt Vith“ abgeändert werden muss;

Aufgrund dessen, dass das Polizeikollegium am 8. Oktober 2014 sowie der Polizeirat der Polizeizone Eifel am 6. November 2014 beschlossen hat, den fünf Gemeinden eine Vorlage der nachstehenden Abänderungen zwecks Genehmigung zu unterbreiten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: mit 17 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Frau KNAUF)

die am 22. November 2012 vom Stadtrat Sankt Vith verabschiedete und am 27. November 2013 abgeänderten Verwaltungspolizeiverordnung wie folgt abzuändern sowie das beiliegende Dokument „Allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden Amel – Büllingen – Burg-Reuland – Bütgenbach und Sankt Vith“ zu genehmigen und zur weiteren Veranlassung an das Provinzialkollegium in Lüttich sowie an das Gericht Erster Instanz Eupen, an das Polizeigericht Eupen und an die Polizeizone Eifel weiterzuleiten.

TITEL 2: SICHERER UND UNGEHINDERTER VERKEHR AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

[...]

KAPITEL II: PRIVATE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE

Artikel 5-8

Die Verstöße im Bereich der privaten Benutzung der öffentlichen Straße werden über das Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz vom 6. Februar 2014 verfolgt.

KAPITEL III: AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Artikel 9-14

Die Verstöße im Bereich der Ausführung von Arbeiten auf öffentlicher Straße werden über das Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz vom 6. Februar 2014 verfolgt.

KAPITEL V: AUSLICHTEN VON ANPFLANZUNGEN AUF PRIVATEIGENTUM LÄNGS DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE

Artikel 26

26.1. Jeder Anlieger, der Eigentümer, Mieter oder Bewirtschafter des betreffenden Geländes ist, muss dafür sorgen, dass:

- das Ausästen von Bäumen und Hecken jährlich vor dem 1. November vorgenommen wird;
- die Hecken und Anpflanzungen, durch die das Eigentum und die öffentliche Straße begrenzt werden oder die in der Nähe der öffentlichen Straße angelegt sind, während des ganzen Jahres so gepflegt werden, dass sie nicht auf die öffentliche Straße ragen, keine Sichtbehinderung darstellen und niemanden behindern;
- die Hecken oder Anpflanzungen, die Hinweisschilder, die Stromversorgung, das Kabelfernsehen oder die öffentliche Beleuchtung, Elektro-, Telefon- oder Fernsehverteilmasten oder -kasten und die Bürgersteige frei bleiben.

26.2. Die Hecke oder die Schösslinge, welche in der Hecke wachsen, müssen auf eine Höhe von 1,40 m begrenzt bleiben, insofern die Hecke sich auf einem Abstand unter drei Metern von der Grenze der Straßenfahrbahn befindet. Für die Anpflanzung und das Beibehalten von Hecken in einem Abstand unter drei Metern vor der Grenze der Straßenfahrbahn ist die Genehmigung des Gemeindegremiums erforderlich.

[...]

TITEL 14: PLAKATIEREN

Artikel 173

Die Verstöße im Bereich Plakatieren werden über das Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz vom 6. Februar 2014 verfolgt.

TITEL 15: WAHLWERBUNG AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE

Artikel 174

Im Bereich Wahlwerbung gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Gemeinde.

174.1. Jedwede Anbringung von Wahlwerbung, sei es auf Privateigentum ohne die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers oder des Nutznießers, oder auf öffentlicher Straße (z.B. Kalkinschriften) und auf städtischem Eigentum, ist verboten.

174.2. Das Anbringen dieser Werbung ist ebenfalls auf den Masten der Straßenbeleuchtung oder sonstigen der Energieversorgung dienenden Anlagen sowie an Bäumen verboten.

Die in Zuwiderhandlung gegen vorliegende Verordnung angebrachte Wahlwerbung wird kostenpflichtig entfernt.

TITEL 21: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

[...]

KAPITEL II: WIEDERHOLUNGSTAT

Artikel 194

STREICHEN

~~194.1.~~ Wird gegen einen Artikel zum wiederholten Mal innerhalb der letzten ~~12~~ 24 Monate ab dem Datum des vollstreckbaren Beschlusses durch den Vollstreckungsbeamten verstoßen, können die in der vorliegenden Polizeiverordnung vorgesehenen Verwaltungsgeldstrafen verdoppelt werden, ohne jedoch das gesetzlich vorgeschriebene Maximum von ~~250,00~~ € 350,00 € zu überschreiten.

~~194.2. ——— Minderjährigen, die zum Zeitpunkt der Tat das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, selbst wenn sie zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits volljährig sind, kann eine Verwaltungsgeldstrafe auferlegt werden. In diesem Fall, und selbst im Fall einer Wiederholungstat, ist der Höchstbetrag jedoch auf 125,00 € festgelegt.~~

TITEL 22: VERSTÖSSE GEGEN FRÜHERE ARTIKEL DES TITELS X DES STRAFGESETZBUCHES

[...]

KAPITEL III: GEMISCHTE STRAFTATEN DRITTER GRUPPE (COL-1/2006)

Artikel 206

Mit einer Polizeistrafe werden geahndet:

Straftaten ersten Grades, Verstöße gegen die in den Artikeln ~~327-330 (Attentatsdrohung gegen Personen)~~, 398 (Körperverletzung), 448 (Beleidigung), 461, ~~und~~ 463 (einfacher Diebstahl) und 521 Abs. 3 (Zerstörung oder Außerfunktionssetzung von Fahrzeugen) des Strafgesetzbuches festgelegten Bestimmungen.

TITEL 23: STRAFBESTIMMUNGEN

KAPITEL I: VERSTÖSSE GEGEN DIE EINHEITLICHE POLIZEIVERORDNUNG

Artikel 207

Verstöße gegen die vorliegende Polizeiverordnung können mit einer Verwaltungsstrafe zwischen 50 und ~~250 € (ab 01.01.2014 bis zu~~ 350 € geahndet werden.

KAPITEL II: ANZAHLUNG DER GELDBUSSE

[...]

Hinzufügen:

KAPITEL III: SOFORTIGE ERHEBUNG - DIREKTZAHLUNG

Artikel 209:

~~Dieser Artikel gilt für die in Artikel 2 und 3, Punkt 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen genannten Verstöße, die von einer natürlichen Person begangen wurden, die weder Wohnsitz noch festen Aufenthaltsort in Belgien hat.~~

~~Die in diesem Kapitel vorgesehene Sofortige Erhebung kann ausschließlich von Personalmitgliedern des Einsatzkaders der föderalen und lokalen Polizei eingefordert werden.~~

~~Eine administrative Geldbuße kann nur mit Einverständnis des Zuwiderhandelnden sofort eingezogen werden.~~

~~Im Falle einer Direktzahlung setzen die in Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 angeführten Personen den Zuwiderhandelnden über sämtliche Rechte in Kenntnis.~~

~~Bei Zuwiderhandlungen, für die ausschließlich eine Verwaltungsstrafe auferlegt werden kann, kann ein Höchstbetrag von 25 Euro pro Zuwiderhandlung und ein Höchstbetrag von 100 Euro bei mehr als vier festgestellten Zuwiderhandlungen des Betroffenen sofort eingezogen werden.~~

~~Eine Direktzahlung ist ausgeschlossen:~~

~~1° Bei Zuwiderhandelnden unter 18 Jahren oder bei entmündigten oder verlängert minderjährigen Zuwiderhandelnden;~~

~~2° Wenn eine der gleichzeitig festgestellten Zuwiderhandlungen nicht unter dieses Verfahren fällt.~~

~~Die Zahlung der administrativen Geldbuße erfolgt per Bank- oder Kreditkarte, per Überweisung oder in bar.~~

~~Im Falle der in Artikel 3, Punkt 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 genannten Zuwiderhandlungen wird das Protokoll zursofortigen Einziehung der Verwaltungsstrafe dem sanktionierenden Beamten und dem Prokurator des Königs innerhalb von 14 Tagen übermittelt.~~

~~Durch die sofortige Zahlung des Betrags erlischt die Möglichkeit, dem Zuwiderhandelnden eine administrative Geldbuße für den betreffenden Sachverhalt aufzuerlegen.~~

~~Durch die sofortige Zahlung des Betrags wird der Prokurator weder davon abgehalten, die Artikel 216bis oder 216ter des Strafprozessgesetzbuches anzuwenden, noch Strafverfolgungen einzuleiten. Bei einer Anwendung von Artikel 216bis oder 216ter des Strafprozessgesetzbuches wird die sofort eingezogene Summe dem Betrag angerechnet, der von der Staatsanwaltschaft festgelegt ist und wird der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet.~~

~~Im Falle einer Verurteilung der betroffenen Person wird der sofort eingezogene Betrag den an den Staat zu zahlenden Gerichtskosten und der auferlegten Geldstrafe angerechnet und der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet.~~

~~Im Falle eines Freispruchs wird der sofort eingezogene Betrag zurückerstattet.~~

~~Im Falle einer bedingten Verurteilung wird der sofort eingezogene Betrag nach Abzug der Gerichtskosten zurückerstattet.~~

~~Im Falle einer Arbeitsstrafe wird der sofort eingezogene Betrag den an den Staat zu zahlenden Gerichtskosten angerechnet und der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet.~~

~~Im Falle einer einfachen Schuldigerklärung wird der sofort eingezogene Betrag den an den Staat zu zahlenden Gerichtskosten angerechnet und der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet.~~

TITEL 24: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL I: AUFHEBENDE BESTIMMUNGEN

Artikel ~~209~~ 210

~~210.1.~~ Die früheren Verordnungen des Gemeinderates, die die in vorliegender Verordnung behandelten Angelegenheiten zum Gegenstand haben, werden ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

~~210.2.~~ Wenn eine Bestimmung vorliegender Verordnung jedoch Gegenstand einer Nichtigkeitsklage ist, wird das Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung aufgeschoben, bis der Staatsrat über diesen Punkt befunden hat.

~~210.3.~~ In Abweichung von den in Artikel ~~210.1.~~ erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel ~~210.2.~~ erwähnten Fall in Kraft, bis der Staatsrat über eine oder mehrere eventuell angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung befundet, sofern der Staatsrat die Gültigkeit der eventuell angefochtenen Bestimmung(en) vorliegender Verordnung bestätigt.

~~210.4.~~ In Abweichung von den in Artikel ~~210.1.~~ erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel ~~210.2.~~ erwähnten Fall ohne zeitliche Begrenzung in Kraft, wenn der Staatsrat eine oder mehrere angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung für nichtig erklärt.

KAPITEL II: INKRAFTTRETEN

Artikel 211

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 210 tritt vorliegende Verordnung nach ihrer Genehmigung durch die jeweiligen Gemeinderäte am 01.01.2015 in Kraft.

Vorliegende Verordnung ersetzt diejenige vom 27.11.2013.

II. Immobilienangelegenheiten

3. Verkauf eines Teilstückes aus der Parzelle Nr. 263 A, katastriert Gemarkung 6, Flur M, gelegen in Recht, an Herrn Stefan THANNEN: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage des Herrn Stefan THANNEN, wohnhaft Bergstraße, Recht, 4, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb von Gelände (gelegen vor seinem Eigentum) in der Bergstraße in Recht;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 07.02.2014, laut welchem der Wert des besagten Geländes auf 18,00 €/m² geschätzt wird;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 26.09.2014;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Stefan THANNEN vom 04.12.2014;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf folgender Lose, Teilstücke aus der Parzelle Nr. 263 A, katastriert Gemarkung 6, Flur M, laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 26. September 2014, zum Abschätzungspreis von 18,00 €/m² an Herrn Stefan THANNEN, wohnhaft Bergstraße, Ræht, 4, 4780 Sank Vith, im Prinzip zuzustimmen:

- Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 17 m², so wie es auf beiliegendem Vermessungsplan in bordeaux eingezeichnet ist;
- Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 26 m², so wie es auf beiliegendem Vermessungsplan in dunkelblau eingezeichnet ist.

Es ergibt sich folgender Kaufpreis: 43 m² x 18,00 €/m² = 774,00 €.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, Herrn Stefan THANNEN, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

4. Genehmigung einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Hotel Perron A.G. zur Nutzung der Parkplätze entlang der Straße „An der Burg“ in Sankt Vith, entlang des Bauloses Nr. 4.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass sich die AG „Residenz Perron“ schriftlich bereit erklärt hat, den Kostenanteil für das Anlegen des Bürgersteigs und der Parkplätze, der beim Bau der Straße „An der Burg“ (Stichstraße von der Eifel-Ardennen-Straße zwischen dem Baulos Nr. 4 und dem Verwaltungsgebäude der Deutschsprachigen Gemeinschaft) zu übernehmen;

In Anbetracht dessen, dass eine diesbezügliche Vereinbarung vor Baubeginn von den Parteien unterzeichnet worden ist;

In Erwägung dessen, dass sich die Gemeinde Sankt Vith im Gegenzug bereit erklärt, nach Fertigstellung der Straße „An der Burg“ der AG „Residenz Perron“ das Recht einzuräumen, die so geschaffenen Parkplätze während den üblichen Geschäfts- und Bürozeiten, d.h. wochentags zwischen 08:00 und 19:00 Uhr vorrangig für deren Kundschaft zu reservieren;

In Erwägung dessen, dass diese neu gestaltete Parkfläche weiterhin ihren öffentlichen Charakter behält, so dass diese außerhalb der Geschäftszeiten ohne Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar bleiben;

Angesichts dessen, dass es angemessen erscheint, diese Vereinbarung für eine Dauer von 30 (dreißig) Jahren, beginnend am Tag nach der definitiven Abnahme der Straßenbauarbeiten zu treffen, d.h. rückwirkend ab dem 16.12.2011;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der AG „Residenz Perron“ das Recht rückwirkend ab dem 16.12.2011 einzuräumen, die so geschaffenen Parkplätze entlang der Straße „An der Burg“ (Stichstraße von der Eifel-Ardennen-Straße zwischen dem Baulos Nr. 4 und dem Verwaltungsgebäude der Deutschsprachigen Gemeinschaft) während den üblichen Geschäfts- und Bürozeiten, d.h. wochentags zwischen 08:00 und 19:00 Uhr vorrangig für deren Kundschaft zu reservieren und diese private Nutzung mittels entsprechender Hinweisbeschilderung zu kennzeichnen.

Artikel 2: Vorstehender Beschluss wird der AG „Residenz Perron“ zugestellt, um ihr als Urkunde und Zusatz zu der bereits unterzeichneten Vereinbarung vom 08.03.2010 hinsichtlich der finanziellen Beteiligung zu dienen.

III. Verschiedenes

5. Örtliche Kommission zur ländlichen Entwicklung. Mitglieder – Aktualisierung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die ländliche Entwicklung, insbesondere dessen Artikel 4 und 5;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. März 2013 über die Bezeichnung der Mitglieder in der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.10.2007, mit welchem der Beschluss der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung hinsichtlich dessen Geschäftsordnung ratifiziert wurde;

Aufgrund des Artikels 2 der Geschäftsordnung der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung, wonach das zweimalige unentschuldigte Fehlen gleichgesetzt wird mit dem automatischen Rücktritt vom Mandat;

In Anbetracht dessen, dass Herr Marc BONGARTZ, Herr Hermann HACK und Herr Hubert LENGES im Laufe des Jahres 2014 ihren Austritt aus der Kommission mitgeteilt haben;

In Anbetracht dessen, dass vier weitere Mitglieder der Kommission im Laufe des Jahres 2014 während drei aufeinanderfolgenden Versammlungen unentschuldigt abwesend waren und somit entsprechend der Geschäftsordnung von Amtswegen ausscheiden müssen;

In Anbetracht dessen, dass die Kommission über keine Ersatzmitglieder verfügt und somit nicht mehr beschlussfähig ist;

Angesichts dessen, dass neue aktive Mitglieder gefunden werden müssen um den Fortbestand der ÖKLE und somit die Verlängerung des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung zu gewährleisten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Austritt der Herren Marc BONGARTZ, Hermann HACK und Hubert LENGES zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Das Ausscheiden von Amtswegen der vier Mitglieder der Kommission, die während drei aufeinanderfolgenden Versammlungen unentschuldig abwesend waren, zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, im nächsten Infoblatt der Gemeinde einen Aufruf an die Bevölkerung der Gemeinde Sankt Vith für eine aktive Mitgliedschaft in der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung (ÖKLE) zu richten damit die aktive Teilnahme der Bevölkerung am kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung (KPLE) weiterhin gewährleistet werden kann.

6. Freiwillige Feuerwehr Sankt Vith. Anpassung der Grundordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 23. Oktober 2000 über die Festlegung der Feuerwehrgrundordnung sowie deren Abänderungen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 19. April 2014 betreffend das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des operativen Personals der Feuerwehrzonen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 23. August 2014 betreffend das Verwaltungs- und Besoldungsstatut der Krankenwagenfahrer, die nicht Feuerwehrmann sind, der Feuerwehrzonen;

In Erwägung, dass die Hilfeleistungszone Lüttich 6 laut Beschluss des Zonenrates vom 22.10.2014 ab dem 01.01.2015 operativ werden soll;

In Erwägung, dass im Hinblick auf die Wahrung der Chancengleichheit für Rettungssanitäter innerhalb der Hilfeleistungszone die Verabschiedung einer Entschädigung für den Bereitschaftsdienst vonnöten ist;

In Erwägung, dass eine Abänderung der Grundordnung des Feuerwehrdienstes erforderlich ist, um die entsprechenden Voraussetzungen vor dem 01.01.2015 zu schaffen;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften anlässlich der Sitzung des Konzertierungs- und Verhandlungsausschusses vom 12.12.2014;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Feuerwehrgrundordnung wird wie folgt angepasst:

Im Artikel 42 wird die Tabelle der Stundenlöhne für das Personal des Ambulanzdienstes vervollständigt:

vor der Anpassung

Dienstgrad	Gehaltsstufe	Stundenlohn
Feuerwehrmann/Sanitäter	C3	17,30 € (*)
(*) dienstgradunabhängiger Stundenlohn für Leistungen als Sanitäter		
Sanitäter	C3	17,30 €

nach der Anpassung

Dienstgrad	Gehaltsstufe	Stundenlohn
Feuerwehrmann/Sanitäter	C3	17,30 € (*)
(*) dienstgradunabhängiger Stundenlohn für Leistungen als Sanitäter <i>außerhalb des Bereitschaftsdienstes</i>		
Sanitäter	C3	17,30 €
Im Bereitschaftsdienst beziehen Feuerwehrmänner/Sanitäter und Sanitäter einen dienstgradunabhängigen Stundenlohn von 7,01 € für die Ambulanz 1 und auf 351 € für die Ambulanz 2.		

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Provinzgouverneur zur Billigung übermittelt.

IV. Personal

7. VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Wiedereröffnung. Zurverfügungstellung von Personal durch die Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Schreibens des Verwaltungsrates der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith (SFZ) worin der Gemeinde mitgeteilt wird, dass der Betrieb am 05.01.2015 nach Beendigung der Umbau- und Renovierungsarbeiten wieder aufgenommen werden wird und somit wieder Personal benötigt wird;

Aufgrund des Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG SFZ vom 21.12.1988;

Aufgrund der Statuten der VoG SFZ (letzte Fassung vom 12.03.2009), insbesondere deren Artikel 38 über die Organisation der täglichen Geschäftsführung;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung des Personalbedarfs der VoG SFZ, genehmigt in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes vom 04.12.2014;

Aufgrund des Artikels 144bis des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums mit der Begründung, dass diese Vorgehensweise bereits in der Vergangenheit praktiziert worden ist, was für die VoG und somit auch für die Gemeinde verwaltungstechnisch und finanziell von Vorteil war insbesondere auch unter Berücksichtigung dessen, dass die VoG selbst über kein bezuschusstes Vertragspersonal (BVA) verfügt;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Antrag des Verwaltungsrates der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith auf Zurverfügungstellung des für das Betreiben der Anlage gemäß beiliegender Auflistung erforderlichen Personals, d.h. insgesamt 7,6 Vollzeitäquivalenzen zur Verfügung zu stellen stattzugeben.

Artikel 2: Das Stundenkapital, beziehungsweise das Personal wird für eine bestimmte Dauer, d.h. bis zum 31.12.2017 zur Verfügung gestellt.

Artikel 3: Das der VoG SFZ zur Verfügung gestellte Personal untersteht im Rahmen der täglichen Arbeit dem Verwaltungsrat, beziehungsweise dem geschäftsführenden Vorstand und dem Koordinator des SFZ.

Artikel 4: Die entsprechenden Lohn- und Gehaltskosten werden im Haushaltsplan der Gemeinde vorgesehen werden.

Artikel 5: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Umsetzung (Arbeits- und Angestelltenverträge) beauftragt. Die Konventionen mit den einzelnen Personalmitgliedern gemäß beiliegender Vorlage werden genehmigt.

V. Finanzen

8. Kirchenfabrik Schönberg. Haushaltsabänderung Nr. 1 /2014. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 06.08.2014 für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 11.08.2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 22.09.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.09.2014;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2014 ohne Bemerkung genehmigt hat;

Aufgrund des diesbezüglich günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Büllingen in seiner Sitzung vom 29.10.2014 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2014, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 93.667,16 €
- auf der Ausgabenseite: 93.667,16 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 06.08.2014 für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 93.667,16 €
- auf der Ausgabenseite: 93.667,16 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die Herren Bürgermeister und Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

9. Kirchenfabrik Recht. Haushaltsabänderung Nr. 2/2014. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 13.10.2014 für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 16.10.2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21.10.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 17.10.2014;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2014 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2014 wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 105.155,00 €
- auf der Ausgabenseite: 105.155,00 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 2 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 2, die der Rat der Kirchenfabrik Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 13.10.2014 für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 105.155,00 €
- auf der Ausgabenseite: 105.155,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

10. Genehmigung des Selbstkostenpreises des Mülldienstes 2015.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle vom 27.06.1996;
Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Satz des Selbstkostenpreises für das Jahr 2015 beträgt 104 % und liegt somit in der Vorgabe der Wallonischen Region von mindestens 95 % und höchstens 110 %.

Artikel 2: Die vorliegenden Zahlen werden der Aufsichtsbehörde im Anhang am Haushaltsplan für das Jahr 2015 übermittelt.

11. Festlegung der Dotation an die Polizeizone Eifel für das Jahr 2015.

Aufgrund der Mitteilung des Herrn E. HILGERS, Einnahmehaber der Polizeizone Eifel, hinsichtlich der erforderlichen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Rechnungsjahr 2015;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2015 mit 456.656,00 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;
Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Polizeizone Eifel in Höhe von 456.656,00 € im Haushaltsplan des Jahres 2015 unter der Nr. 330001/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen und an die Polizeizone Eifel.

12. Festlegung der Dotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich für das Jahr 2015.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26. November 2014, hinsichtlich des Verteilerschlüssels der Gemeindedotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich für das Rechnungsjahr 2015;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2015 mit einem Höchstbetrag von 284.999,85 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;
Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich in Höhe von 284.999,85 € im Haushaltsplan des Jahres 2015 unter der Nr. 351002/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen und an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich.

13. Haushaltsplan 2015 des öffentlichen Sozialhilfeszentrums Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig den Haushaltsplan 2015.

Der vorliegende Haushaltsplan 2015 des Öffentlichen Sozialhilfeszentrums wird wie folgt genehmigt:

Gewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben:	2.866.189,00 €
Zuschuss der Stadt Sankt Vith:	711.433,41 €
Außergewöhnlicher Dienst in Einnahmen:	395.097,92 €
Außergewöhnlicher Dienst in Ausgaben:	238.350,00 €
Bonus:	156.747,92 €

14. Haushaltsplan 2015 der Gemeinde Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplanes der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2015;

Beschließt:

Artikel 1: Der ordentliche Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2015 wird mit 17 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Frau KNAUF) genehmigt.

Artikel 2: Der außerordentliche Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2015 wird mit 16 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Herr BERENS) und 1 Enthaltung (Frau KNAUF) genehmigt.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."